

Schutzkonzept Swiss Athletics Sprint Wettkämpfe

Stand: 10.08.2020

1 Gültigkeit

Dieses Schutzkonzept regelt die Durchführung von Wettkämpfen im Rahmen des Swiss Athletics Sprint 2020, die als lokale oder kantonale Ausscheidungen respektive als Schweizer Final stattfinden in Bezug auf die Schutzmassnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie.

Das Konzept wird laufend gemäss den aktuell gültigen Richtlinien im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie angepasst. Die aktuelle Version ist jeweils auf der Website des Swiss Athletics Sprints aufgeschaltet.

2 Übergeordnete Grundsätze

- Es ist pro Veranstaltung ein/e «**COVID-19-Beauftragte/r**» zu bestimmen, welche/r für die korrekte Umsetzung und Einhaltung der in diesem Schutzkonzept enthaltenen Schutzmassnahmen verantwortlich ist.
- Zu keiner Zeit dürfen **mehr als 1000 Personen** auf der Wettkampfanlage sein. Ist eine klare Zuschauerabgrenzung möglich (Zuschauertribüne mit kontrolliertem Zugang, ohne Durchmischung mit Athletinnen und Athleten, Betreuungspersonen und Funktionären), können zusätzlich bis zu 1000 Zuschauer zugelassen werden. Es ist zu beachten, dass die Kantone die Obergrenze von Anwesenden an Veranstaltungen reduzieren können und die Bestimmungen für den Wettkampfbetrieb einzuhalten sind. Bei einer Ansammlung von 1000 Personen sind Sektoren mit maximal 300 Personen zu bilden.
- **Abstands- und Hygieneregeln** einhalten. Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, beim Coaching und Zuschauen, nach dem Wettkampf, bei der Rückreise und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand unbedingt dauernd einzuhalten. Einzig im eigentlichen Wettkampfbetrieb ist eine Unterschreitung dieses Abstandes zulässig.
- **Präsenzlisten führen.** Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen. An einem Wettkampf betrifft dies insbesondere die Athletinnen und Athleten sowie die Funktionäre. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Veranstalter für diese Personengruppen Präsenzlisten, welche dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht.
- Neben diesem Schutzkonzept ist für die Durchführung und Bewilligung eines Swiss Athletics Sprints auch das **Schutzkonzept des jeweiligen Anlagenbetreibers** massgebend. Dessen Schutzmassnahmen sind unbedingt Folge zu leisten und können auch über die in diesem Schutzkonzept enthaltenen Massnahmen hinaus gehen.
- Bei **Symptomen** zuhause bleiben.

3 Infrastruktur/Wettkampfororganisation

- Bezüglich der Benutzung von Garderoben und Toiletten ist das Schutzkonzept des Anlagenbetreibers massgebend.

- Für fest installierte sowie temporär errichtete Restaurationsbetriebe und/oder Verpflegungsstände gilt das [Schutzkonzept für das Gastgewerbe](#).
- Die Sprints (50m/60m/80m) können im normalen Setting durchgeführt werden, es sind keine zusätzlichen Hygiene- oder Abstandsregeln einzuführen. Dennoch ist eine möglichst grosse Fläche für wartende Athletinnen und Athleten einzuberechnen und abzugrenzen.
- An Orten, an denen mit erhöhtem Personenfluss bzw. -aufkommen zu rechnen ist (z.B. Startnummernabgabe, Toiletten, Restauration, Zielbereich, Siegerehrung) müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, damit die Distanz- und Hygieneempfehlungen des Bundesamts für Gesundheit eingehalten werden können (z.B. Markierungen, Absperrungen, Informationsplakate, etc.)

4 Personen auf der Anlage

- Der Wettkampf-Organisator hat sicherzustellen, dass sich zu keiner Zeit mehr als 1000 Personen auf der Anlage befinden.
- Die Kontaktdaten, der auf der Anlage anwesenden Personen, welche den Mindestabstand nicht einhalten können, müssen erfasst werden.

4.1 TeilnehmerInnen

- Bei *lokalen Veranstaltungen (Schnellste...)* werden die Kontaktdaten über die Onlineanmeldung erfasst. Bei Anmeldungen auf Platz muss zwingend Telefonnummer oder E-Mailadresse erfasst werden.
- Bei *kantonalen Veranstaltungen (Kantonalfinals Swiss Athletics Sprint)* werden die Kontaktdaten über die Onlineanmeldung oder die Anmeldung mittels Mail erfasst. Bei Anmeldungen auf Platz muss zwingend Telefonnummer oder E-Mailadresse erfasst werden. Alle Kinder müssen in der Auswertungssoftware erfasst und gemeldet werden.
- Beim *Schweizer Final* sind die Kontaktdaten der Kinder und Jugendlichen Swiss Athletics bekannt. Alle Kinder müssen in der Auswertungssoftware erfasst und gemeldet werden.

4.2 BesucherInnen

- Nach entsprechender Information müssen alle Besucher eines Swiss Athletics Sprints, welche die Abstandsregeln nicht einhalten können, mittels des zur Verfügung gestellten Formulars erfasst werden (Vorname, Nachname, Telefonnummer). Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.
- Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 des Epidemiengesetzes der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.

4.3 HelferInnen

- Alle HelferInnen eines Swiss Athletics Sprint müssen mittels des zur Verfügung gestellten Formulars erfasst werden (Vorname, Nachname, Telefonnummer). Es gelten die gleichen Datenschutzbestimmungen wie für die Besucher-Daten.

4.4 Sonstiges Personal auf der Anlage

- Alles Sonstige während der Dauer des Swiss Athletics Sprints auf der Anlage anwesende Personal muss mittels des zur Verfügung gestellten Formulars erfasst werden (Vorname, Nachname, Telefonnummer). Es gelten die gleichen Datenschutzbestimmungen wie für die Besucher-Daten.

5 Verantwortlichkeit zur Umsetzung des Konzepts

Das vorliegende Konzept basiert auf den [Rahmenvorgaben für den Sport](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie auf dem [Schutzkonzept für Wettkämpfe von Swiss Athletics](#).

Der Organisator, am Wettkampf vertreten durch den/die «COVID-19 Beauftragte/n», trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der in diesem Konzept enthaltenen Vorgaben. Ausserdem ist jede Athletin und jeder Athlet sowie alle sonstigen auf der Anlage anwesenden Personen im Interesse der Leichtathletik und gegenüber der gesamten Bevölkerung verpflichtet, sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an dieses Konzept zu halten und die notwendigen Massnahmen konsequent umzusetzen.

Die von Swiss Athletics erteilten Bewilligungen für einen Swiss Athletics Sprint beziehen sich nicht auf die Umsetzung dieses Konzeptes. Mit dieser Bewilligung gibt Swiss Athletics lediglich grünes Licht für die Organisation eines Swiss Athletics Sprints. Sollte Swiss Athletics im Vorfeld des Wettkampfes Anzeichen dafür haben, dass dieses Konzept nicht in allen Punkten umgesetzt wird, so kann die Bewilligung jederzeit entzogen werden.

6 Unterstützungsmaterial

Im Dokument «Swiss Athletics Sprints zu Corona-Zeiten» wurden mögliche Umsetzungsszenarien mit Empfehlungen, Zeitplänen etc. ausgearbeitet und zum Download zur Verfügung gestellt.

7 Kommunikation des Schutzkonzepts

Swiss Athletics kommuniziert dieses Konzept auf den Kanälen des Swiss Athletics Sprint und stellt es den Kantonalverantwortlichen und Veranstaltern direkt zu.

8 Spezifikation

Veranstaltung: Kantonalfinal Aargau Swiss Athletics Sprint

Organisator: LAR TV Windisch

Anlagebetreiber: Stadt Brugg

Corona-Beauftragte/r der Veranstaltung


Daniel Hacksteiner

Tel. +41 79 246 95 30 email obmann@lar-windisch.ch

Besondere Bestimmungen und Massnahmen für diesen Wettkampf

- a) **Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Wettkampf teilnehmen.** Dies gilt auch für Begleitpersonen und Helfer. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
- b) **Von allen anwesenden Personen werden vor dem Betreten des Stadions die Kontaktdaten erhoben** (mittels Formular auf der Homepage oder manuell beim Zutritt). Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen wird auf max. 1000 beschränkt.
- c) Damit die Personenzahl im Stadion möglichst gering bleibt, **dürfen die startenden Kinder von maximal zwei Personen begleitet werden.** Der Anlass wird in zwei Blöcke eingeteilt. Dazwischen gibt es eine Stunde Pause. Die Startzeiten sind dem Zeitplan auf der Homepage zu entnehmen. Damit die Besucherzahl entsprechend tief bleibt, ist es wichtig, dass die Kinder und ihre Begleitpersonen nicht zu früh im Stadion erscheinen und nach erfolgtem Wettkampf die Anlage möglichst bald wieder verlassen.
- d) **Die allgemein gültigen Hygiene- und Abstandsregeln (min. 1.5m) sind unbedingt einzuhalten.** Nur im Rahmen des eigentlichen Wettkampfs muss der Abstand von 1.5 Metern von den AthletInnen nicht eingehalten werden.
- e) ZuschauerInnen und Kinder ab 12 Jahren, die nicht am Wettkampf teilnehmen, und den Abstand von 1.5 Meter nicht einhalten können, empfehlen wir eine Schutzmaske tragen. **Auf der Haupttribüne und im Sektor zwischen der Haupttribüne und der Laufbahn besteht eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.**
- f) Die Garderoben im Stadion dürfen benützt werden. Damit die Abstandsregeln auch in den Garderoben gewährt sind, dürfen sich maximal 7 Personen gleichzeitig in einer Garderobe aufhalten. Daher bitten wir, wenn immer möglich, umgezogen zum Wettkampf zu erscheinen und danach zu Hause zu duschen.
- g) Es gibt einen Kiosk mit Grillstand sowie zusätzliche Getränkestände. Diese führen wir nach den Vorgaben des Schutzkonzeptes von Gastro Suisse. Es stehen keine Sitzplätze zur Verfügung.

Ort, Datum: Brugg, 24. August 2020

Unterschrift(en): 

Name(n): Daniel Hacksteiner